



2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidderau

Aufgrund des §§ 8 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 18.09.25 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidderau wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

(2a) Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2025 (GVBl. Nr. 24) wurden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Interessenvertretung für ältere Menschen neu gefasst. Die amtierenden Seniorenbeiratsmitglieder werden aus diesem Grund bis zur Neubesetzung des Seniorenbeirats auf neuer Grundlage ihr Mandat weiterhin wahrnehmen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 26.09.2025

Andreas Bär
Bürgermeister